



Ministerium für Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt
Herrn Minister Prof. Dr. Armin Willingmann
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Magdeburg, den 6. Juli 2022

Wasserrückhaltung im Anfallgebiet

Sehr geehrter Herr Minister Prof. Dr. Willingmann,

die Vereinbarung im Koalitionsvertrag, Wasser durch fachlich geeignete Maßnahmen im Anfallgebiet und damit in der Fläche zurückzuhalten, um damit den Gebietswasserhaushalt zu stabilisieren, ist zur Abmilderung der Folgen des Klimawandels auch im Interesse unserer Landwirtschaft in Sachsen-Anhalt.

Den Unterhaltungsbegriff inhaltlich auf die Wasserrückhaltung auszudehnen, kann vom landwirtschaftlichen Berufsstand unter folgenden Voraussetzungen akzeptiert werden:

- Die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Abflusses muss zentrale Aufgabe der Gewässerunterhaltung bleiben, was mit Ausnahme von außergewöhnlichen Ereignissen Vernässungen auf Agrarflächen ausschließt. Eine reduzierte Gewässerunterhaltung kann das Entstehen von gesetzlich geschützten Biotopen fördern. Es ist nicht auszuschließen, dass Perioden eines hohen Wasserdargebotes auftreten. Dann muss eine dem Abflussbedarf angepasste Unterhaltung zulässig sein. Der Biotopstatus kann dem entgegenstehen.
- Der Ausbauzustand von Gewässern II. Ordnung darf wegen der Wasserrückhaltung nicht herabgesetzt werden, wenn dadurch Erschwernisse für die landwirtschaftliche Nutzung entstehen. Der ordnungsgemäße Abfluss muss den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden können. Dafür ist es wichtig, den Ausbauzustand eines Gewässers als Grundlage für die Abgrenzung von Unterhaltung und Ausbau heranzuziehen. Der Ausbauzustand kann sich hinsichtlich des Abflussvermögens durch reduzierte bzw. unterlassene Unterhaltung verändern, so dass bei einem späteren Bedarf intensiverer Unterhaltung diese nicht mehr den bisherigen Unterhaltungszustand wieder erreichen kann. Dem ist gesetzgeberisch vorzubeugen.
- Die Funktionsfähigkeit von Drainagen muss gesichert bleiben.
- Die Wasserrückhaltung wird überwiegend der Grundwasserneubildung dienen. Sie ist ein gesamtgesellschaftliches Ziel. Deren Mehrkosten müssen vom Landeshaushalt getragen werden.

Die in den 1970`er und 1980`er Jahren aufgebauten Systeme der Bodenwasserregulierung hatten sich bewährt. Leider wurde die Mehrzahl der damit im Zusammenhang stehenden Stauanlagen über die Jahre dem Verfall preisgegeben. Lediglich Stauanlagen, die dem

Hauptgeschäftsstelle:
Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:
Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:
Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Ausbauzustand des Gewässers dienen, werden aktuell von Unterhaltungsverbänden bewirtschaftet. Zusätzlich sind einige privatrechtliche Stauunternehmer im Land aktiv. Es sollte abgewogen werden, ob noch vorhandene Stauanlagen ohne Stauunternehmer dem Ziel der Wasserrückhaltung zur Stabilisierung des Gebietswasserhaushalts dienen könnten und im Ergebnis der Aufgabenerweiterung des Unterhaltungsbegriffes den Unterhaltungsverbänden zuzuordnen wären.

In der aktuellen Phase sehen wir keine Notwendigkeit, über die Unterhaltung hinaus unsere Unterhaltungsverbände zu Maßnahmen des Zurückhaltens von Wasser zu verpflichten.

Zusätzlich zur Anpassung des Unterhaltungsbegriffs und über die Aufgaben der Unterhaltungsverbände hinaus sehen wir sinnvolle Maßnahmen zur Wasserrückhaltung im Anfallgebiet. Es sollten unserer Ansicht nach die Rahmenbedingungen für privatwirtschaftliche Stauunternehmensschaften erleichtert werden.

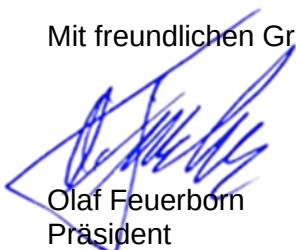
Ein wichtiges Thema ist die ökologische Durchgängigkeit von Gewässern gemäß der Wasserrahmenrichtlinie. In Binnengraben sollte diese nicht beansprucht werden. Zusätzlich sind die wasserrechtlichen Verfahren zu den Vergaben von Staurechten in Binnengraben wesentlich zu vereinfachen. Wir stellen uns Schwellenwerte vor, ab denen erst die üblichen ingenieurtechnischen Vorleistungen zu erbringen wären. Sollte dem aus formal-rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden können, muss eine finanzielle Förderung Kostenentlastungen in einem Ausmaß ermöglichen, damit solche Projekte nicht von vornherein aus verfahrenstechnischen Gründen unterbleiben.

Sohlgleiten in Entwässerungsgräben sind für uns keine erstrebenswerte Alternative. In Ermangelung einer aktiven Wasserstandsregulierung besteht bei grundsätzlich hoch eingestellten Wasserständen ein verstärktes Risiko von Vernässungen bei überdurchschnittlichen Niederschlagsereignissen und außerdem das Entstehen von gesetzlich geschützten Biotopen in Gestalt von Binsen- und seggenreichen feuchten Wiesen.

Der Gebietswasserhaushalt in Sachsen-Anhalt ist stark vom Grundwasser geprägt. An die Oberfläche tretendes Grundwasser speist die fließende Welle. Die Wasserrückhaltung dient der Stabilisierung der Ökologie im gesamten Gebiet. Nicht abfließender Niederschlag oder zutage getretenes Grundwasser tragen wiederum zur Steigerung der Grundwasserneubildungsrate bei. Sie ist entscheidend für die Wasserentnahmen zur Versorgung der Bevölkerung und des Gewerbes sowie des Naturhaushaltes. Die Vorteilswirkung kann von einem Vorteilsverständnis zu Gunsten der Eigentümer grundsteuerpflichtiger Grundstücke nicht hergeleitet werden. Ein signifikanter Rückgang der Jahresniederschläge ist nicht ausgeschlossen. Demzufolge wird die Landwirtschaft keinen zusätzlichen Vorteil aus der Stabilisierung der Grundwasserneubildung ziehen können. Der Vorteil dient der Allgemeinheit und muss deshalb von ihr finanziert werden. Eine Kostenübernahme durch die Gemeinschaft der Eigentümer grundsteuerpflichtiger Grundstücke ist auszuschließen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Feuerborn
Präsident